

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gadebusch

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Gadebusch für das Wohngebiet „Am Volkspark“ nach § 13 a BauGB

Die Stadtvertretung Gadebusch hat am 14.12.2016 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Gadebusch für das Wohngebiet „Am Volkspark“ (Verfahren gem. § 13 a BauGB) gemäß § 10 BauGB i.V. mit § 86 LBauO M-V beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 29 wurde gebilligt. Der Satzung über den B-Plan Nr. 29 wird gemäß § 10 Abs. 4 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beigelegt.

Der Antrag auf Waldumwandlung nach § 15 LWaldG wurde durch die Landesforst M-V mit Schreiben vom 07.06.2016 genehmigt.

In der Zeit vom 25.09.2015 bis 27.10.2015 lag der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Gadebusch im Bauamt des Amtes öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Gadebusch nach § 13 a BauGB für das Wohngebiet „Am Volkspark“ rechtsverbindlich.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag beim Amt Gadebusch, Bauamt, Am Markt 1, 19205 Gadebusch während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Gadebusch geltend gemacht worden ist. (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung vom 08.06.2004 einschl. den rechtsgültigen Änderungen).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verfahren des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gadebusch geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Gadebusch geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gadebusch, den 29.09.2016

Howest
Bürgermeister der
Stadt Gadebusch



Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wurde durch öffentlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Gadebusch, Am Markt 1, Gadebusch vom 29.09.2016 bis 17.10.2016 und am29.09.2016... auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) veröffentlicht.